



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der FROEHLI-ELEKTRO.CH GMBH, im folgenden „Unternehmer“ genannt

### 1. Angebotsgrundlagen

- 1.1. Massgebend für die Lieferung und die Ausführung von Montagearbeiten sind in folgender Reihenfolge:
  - a. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
  - b. Angebote
  - c. SIA Normen Nr. 118, 137, 108
  - d. Vorschriften und Normen NIN, NIV, Swisscom
  - e. Pläne und technische Angaben des Bestellers
- 1.2. Anlagebeschriebe, Entwürfe, Modelle, Zeichnungen und Berechnungen sind Eigentum des Unternehmers und dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch Drittpersonen zugänglich gemacht werden.
- 1.3. Angebote sind in Bezug auf Preise und Lieferfristen freibleibend. Lohn- und Materialpreisänderungen können in Rechnung gestellt werden.
- 1.4. Ein Auftrag wird üblicherweise schriftlich abgeschlossen. Dies ist jedoch nicht zwingend notwendig, eine mündliche Auftragserteilung ist für beide Parteien ebenfalls rechtsverbindlich
- 1.5. Wo nicht ausdrücklich spezifiziert, ist der Unternehmer in der Fabrikatswahl frei.
- 1.6. Erfolgreiche Angebote können im Aufwand verrechnet werden.

### 2. Preise

- 2.1. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken.
- 2.2. Die Preise und Lieferungen verstehen sich, wenn nichts anderes vermerkt, franko Baustelle.
- 2.3. Die Preise für Montagearbeiten verstehen sich inkl. Arbeitslöhne und Lieferungen der notwendigen Materialien bis zur Verwendungsstelle auf der Arbeitsstelle.
- 2.4. Allfällige Versetzungsschwierigkeiten (Reise, Verpflegung und Unterkunft) werden zusätzlich verrechnet.
- 2.5. Im Angebot enthaltene ca. Beträge gelten nicht als verbindlich. Die entsprechenden Lieferungen und Leistungen werden zu den Vertragseinheitspreisen und deren Konditionen in Rechnung gestellt.

### 3. Eigentumsvorbehalt an gelieferten Produkten

- 3.1. Solange ein Kunde die gelieferten Produkte und Leistungen nicht vollständig bezahlt hat, befinden sich diese weiterhin im Eigentum des Unternehmers. Der Unternehmer kann die Herausgabe solcher Produkte verlangen, wenn die Zahlung nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht geleistet wird.

### 4. Arbeitsbedingungen

- 4.1. Der Ablauf der Bauarbeiten muss für die Montage ein ungehindertes, zweckentsprechendes und kontinuierliches Arbeiten ermöglichen.
- 4.2. Baustrom, Wasser, Gerüste, Lift- und Kranbenützung gehen zu Lasten des Bauherrn.
- 4.3. Dem Unternehmer ist durch die Bauleitung in gegenseitiger Absprache ein abschliessbarer, trockener und gut beleuchteter Lager- und Arbeitsraum mit Netzsteckdose und guten Zubringermöglichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen, gemäss SIA Norm 137 Ziffer 516: „Muss die Unternehmer - vor Vollendung ihrer Arbeiten **ohne** ihr Verschulden - auf Anordnung der Bauleitung in einen anderen Raum umziehen, kann sie für die ihr dadurch entstehenden Kosten Rechnung stellen.“

### 5. Zuschläge

- 5.1. Auf Wunsch des Bestellers geleistete Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit wird inkl. allfälliger Gebühren in Rechnung gestellt.
- 5.2. Erschwerende Umstände, die beim Einreichen des Angebotes nicht im Voraus ersehen werden konnten, teilt der Unternehmer dem Bauherrn sofort, nachdem sie festgestellt worden sind, mit den entsprechenden Mehrkosten mit.
- 5.3. Allfällige Mehrkosten für Reisezeit, Reisekosten, Displacements sowie ausfallende Arbeitszeit, verursacht durch lokale Feiertage sowie durch bauseits veranlasste, nicht vorhergesehene Unterbrechungen der Arbeiten, werden in Rechnung gestellt.
- 5.4. Bauseitige Apparatelieferung: Auspacken, Transport, Montage und Anschluss der nicht durch die Unternehmer gelieferten Apparate werden in Rechnung gestellt.
- 5.5. Muss der Unternehmer auf Anordnung der Bauleitung Anlageteile vorzeitig in Betrieb setzen, werden EW-Gebühren und allfällige weitere Umrübe in Rechnung gestellt.



## 6. Versand und Verpackung

- 6.1. Bei Lieferung:
  - Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
  - Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet, wird sie ausnahmsweise als Eigentum des Unternehmers bezeichnet, so ist sie frachtfrei zurückzusenden.
  - Allfällige Verluste oder Schäden sind vom Empfänger bahnamtlich feststellen zu lassen. Bei Autotransporten sind sie auf den Lieferscheinen zu vermerken und überdies dem Unternehmer sofort zu melden.
- 6.2. Restmaterialien bleiben bei Montagearbeiten Eigentum des Unternehmers.
- 6.3. Das Abladen, Magazinieren und Auspacken von bauseits gelieferten Apparaten und Beleuchtungskörpern sowie die Rücksendungen von allfälligem Packmaterial werden in Regie verrechnet.

## 7. Regiearbeiten

- 7.1. Sofern bei Regiearbeiten nichts anderes vereinbart wird, werden jeweils die zur Zeit der Ausführung gültigen Ansätze in Rechnung gestellt und verstehen sich rein netto ohne Skonto.
- 7.2. Material- und Apparatepreise gelten ab Lager. Transportkosten werden separat in Rechnung gestellt.
- 7.3. Zuschläge für Spezialwerkzeuge, wie z.B. Schlagbohrmaschine, Mauerfräse, Elektrohammer, werden pro Betriebsstunde berechnet.
- 7.4. Die technische Bearbeitung wird grundsätzlich nach der SIA-Norm Nr. 108 verrechnet. Die Kosten von Kopien, Plankopien und anderen Reproduktionen sowie die Kosten von Mustern, welche der Auftraggeber verlangt, werden in Rechnung gestellt.

## 8. Termine

- 8.1. Die Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt rechtzeitige Abklärung und Übergabe von allen technischen Ausführungsunterlagen, Einhaltung von Lieferfristen durch die Unterlieferanten und rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten voraus.
- 8.2. Für unvorhergesehene Verzögerungen infolge höherer Gewalt, wie z. B. Streik, Mobilmachung, Krieg, Transportstörungen kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden.
- 8.3. Es steht dem Unternehmer frei, die Zahl und den zeitlichen Einsatz ihrer Arbeitnehmer zu bestimmen, sofern dadurch der Fertigstellungstermin nicht in Frage gestellt wird.
- 8.4. Eine begründete, unverschuldete Ueberschreitung der Lieferzeit gibt dem Besteller kein Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 8.5. Die Reklamationszeit für gestellte Forderungen beträgt 10 Tage ab Zustelldatum.

## 9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Sofern nichts anderes vereinbart gelten:
  - für Montagearbeiten die SIA-Norm Nr. 118
  - bei Lieferungen oder Montagen für Industrie und Export die Konditionen der Schweizerischen Maschinenindustrie.
- 9.2. Verzugszins von 5% ab Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist.
- 9.3. Mahnspesen
  - Zahlungserinnerung kostenlos
  - 2. Mahnung 20.00 Fr.
  - 3. Mahnung 30.00 Fr.

## 10. Garantie und Haftung

- 10.1. Für Lieferungen, Installationen und Montagen gelten die Garantiebestimmungen der SIA-Norm 118.
- 10.2. Für Fremdfabrikate gelten ausschliesslich die Garantie- und Lieferverpflichtungen der Herstellerfirmen.
- 10.3. Zeigen sich innerhalb der Garantiefrist Mängel, welche auf das Material oder auf eine unfachgemässe Ausführung zurückzuführen sind, so werden die Mängel behoben und das Material im Umfang des Auftrages kostenlos ersetzt.
- 10.4. Bei unsachgemässer Behandlung der Anlageteile oder bei Einwirkung durch Drittpersonen erlischt die Garantie.
- 10.5. Für bauseitige Lieferungen wird jede Haftung abgelehnt.
- 10.6. Bei nicht vom Unternehmer konzipierten Anlagen, Schemas und Zeichnungen übernimmt der Unternehmer für das richtige Funktionieren weder Haftung noch Garantie.
- 10.7. Sind bei einer Installation Bohrungen, Durchbrüche oder Spitzarbeiten notwendig, so hat der Auftraggeber den Unternehmer die notwendigen aktuellen Pläne bzw. Informationen über vorhandene UP-Installationen zu geben. Für Schäden oder Folgeschäden, welche infolge fehlenden oder falschen Angaben entstehen, übernimmt der Unternehmer keine Haftung.
- 10.8. Ist im Gebäude Asbest in irgendwelcher Form vorhanden, ist es Aufgabe des Kunden, den Unternehmer darauf hinzuweisen. Mehrkosten für die fachgerechte Entsorgung gehen zu Lasten des Kunden. Für Probleme, welche im Zusammenhang mit Asbeststoffen entstehen, kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden.

## 11. Verbindlichkeit

- 11.1. Vorstehend aufgeführte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Bestandteil dieses Angebotes.
- 11.2. Anders lautende Vereinbarungen haben nur in schriftlicher Form Gültigkeit.

## 12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am Geschäftssitz des Unternehmers.